



# **Richtlinie**

## **über die Gewährung von einmaligen Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII und Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII**

in der Fassung der 2. Änderung  
gültig ab 01.01.2023

# 1. Grundsätzliches

## 1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist gültig bei:

1. Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit §§ 33 ,34, 35 SGB VIII
2. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII mit Sicherstellung des Lebensunterhaltes
3. bei Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 in Verbindung mit §§ 33, 34, 35, 35a SGB VIII
4. Hilfen nach § 13 Absatz 3 und § 19 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII
5. bei Inobhutnahmen nach § 42 und bei vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42 a SGB VIII

im Landkreis Stendal.

Bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen außerhalb des Landkreises Stendal soll sich die Gewährung der einmaligen Leistungen nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Unterbringung gelten (analog § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII)

## 1.2. Begriffsbestimmungen

Beihilfen und Zuschüsse sind einmalige Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII, die entweder als volle Leistung (Beihilfe) oder als Teilleistung (Zuschuss) gewährt werden und nicht im Entgeltsatz der Jugendhilfeeinrichtung bzw. dem Pflegegeld abgedeckt sind.

## 1.3. Antragsstellung

Die einmaligen Leistungen dienen der Deckung eines einmaligen gegenwärtigen Bedarfs und können **nicht für die Vergangenheit** gewährt werden.

Der Antrag auf eine einmalige Beihilfe oder einen Zuschuss ist von der Einrichtung, der Pflegefamilie oder dem Jungen Volljährigen zu stellen und zu begründen.

Die Notwendigkeit der Beihilfe oder des Zuschusses ist vom zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen. Die Festlegungen des Hilfeplanes sind hier mit einzubeziehen.

Eventuelle anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten sind ebenfalls vom Sozialarbeiter zu überprüfen und mitzuteilen.

## 1.4. Bewilligung

Über den Antrag entscheidet das Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Abweichende Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinie nicht ausgeschlossen.

## 1.5. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse ist durch die Antragsberechtigten spätestens einen Monat nach Auszahlung bzw. entsprechender Terminsetzung im Bewilligungsbescheid gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Stendal nachzuweisen.

Andernfalls können die Beihilfen und Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Als Verwendungsnachweise sind die Belege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.

## 2. Art und Höhe der Beihilfen und Zuschüsse

### 2.1. Erstausrüstung

#### **2.1.1. Bei Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung im Landkreis Stendal:**

Grundausrüstung des Kindes / Jugendlichen (i. d. R. Bekleidung), sofern im Elternhaus nicht vorhanden: **max. 200,00 EUR**

#### **2.1.2. Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie im Landkreis Stendal:**

- Erstausrüstung für die Pflegestelle (Möbel, Kinderwagen) nach Notwendigkeitsprüfung durch den Pflegekinderdienst:

**max. 600,00 EUR**

- Ausstattungsergänzung der Pflegestelle nach Notwendigkeitsprüfung durch den Pflegekinderdienst:

**max. 250,00 EUR**

- Grundausrüstung des Kindes / Jugendlichen (i. d. R. Bekleidung), sofern im Elternhaus nicht vorhanden: **max. 200,00 EUR**

### 2.2. Kostenbeiträge für Kita, Tagespflege oder Hort<sup>1</sup>

#### **2.2.1. Bei Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung im Landkreis Stendal:**

Der monatliche Kostenbeitrag wird in **voller Höhe** übernommen. Dieser ist auf der Rechnung mit aufzuführen und der Kostenbeitragsbescheid ist mit einzureichen, sofern die Kosten nicht im Entgelt einkalkuliert sind.

#### **2.2.2. Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie im Landkreis Stendal:**

Der monatliche Kostenbeitrag wird in **voller Höhe** übernommen. Zusammen mit dem Antrag ist der Kostenbeitragsbescheid des Trägers der Einrichtung einzureichen.

#### **2.2.3. Essengeld in der Kita / Hort**

Das Essengeld wird **nicht** übernommen, sondern ist aus dem Entgelt bzw. dem Pflegegeld zu finanzieren.

### 2.3. Einschulung

Für Sachaufwendungen wie z. B. Schulbedarf, Ranzen oder Bücher werden **max. 75,00 EUR** gewährt.

### 2.4. Persönliche Anlässe

Bei persönlichen Anlässen wie zum Beispiel Taufe, Jugendweihe oder Konfirmation ist ein Betrag in Höhe von jeweils **max. 100,00 EUR** zu gewähren.

### 2.5. Trauerfälle

Beim Ableben eines Verwandten 1. Grades wird ein Zuschuss in Höhe von **max. 50,00 EUR** (für Blumen, Fahrkosten, u. s. w.) gewährt.

---

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um keine einmalige Beihilfe, sondern um eine laufende Leistungen

## 2.7. Klassenfahrten/Ausflüge

1. Für mehrtägige Klassenfahrten und /oder eintägige Schulausflüge werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen.
2. Für mehrtägige Klassenfahrten werden die Kosten 1x/Schuljahr übernommen.
3. Bei mehrtägigen Klassenfahrten sind ersparte Aufwendungen für die Verpflegung dem Kind als zusätzliches Taschengeld mitzugeben (gilt nur bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe).
4. Abweichend von Nummer 1.3 der Richtlinie ist ein Antrag nicht erforderlich. Die Übernahme erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Nachweise. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten sind durch die Schule zu bestätigen.

## 2.8. Urlaubs- und Ferienfahrten

Für Urlaubs- und Ferienfahrten werden **keine** Zuschüsse bzw. keine Beihilfen gezahlt. Diese Kosten sind aus dem Entgelt bzw. dem Pflegegeld zu finanzieren.

## 2.9. Schulbedarf

Für Schulbedarf wird **kein** Zuschuss bzw. keine Beihilfe gezahlt. Diese Kosten sind aus dem Entgelt bzw. dem Pflegegeld zu finanzieren.

## 2.10. Schülerferienticket

Die Kosten für ein Schülerferienticket werden übernommen. Für den Zeitraum der Gültigkeit des Tickets werden innerhalb von Sachsen-Anhalt keine weiteren Fahrkosten für Heimfahrten oder Beurlaubungen gezahlt.

## 2.11. Freizeitaktivitäten

Für Freizeitaktivitäten (z. B. Vereine) werden **keine** Beihilfen oder Zuschüsse gezahlt. Diese Kosten sind aus dem Entgelt bzw. dem Pflegegeld zu finanzieren.

## 2.12. Ausbildungsbeginn

Bei Ausbildungsbeginn kann in Abhängigkeit von der Art der Ausbildung eine einmalige Beihilfe bis **max. 150,00 EUR** für die Beschaffung der notwendigen Arbeitsbekleidung und erforderlichen Arbeitsutensilien gewährt werden, sofern diese Kosten nicht vom Arbeitgeber gestellt oder von der Bundesagentur für Arbeit oder durch sonstige Dritte finanziert werden.

## 2.13. Erstausrüstung der Wohnung im Rahmen der Verselbstständigung

Für Mobiliar und die Hausratutensilien (Grundausrüstung) kann ein Betrag bis **max. 600,00 EUR** gewährt werden.

Ein Zuschuss ist hier nur zu gewähren, wenn keine eigenen bzw. nicht ausreichend eigene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und/oder die Finanzierung über andere Leistungsträger nicht im notwendigen Umfang erfolgt.

## 2.14. Fahrkosten

### **2.14.1. Fahrkosten zu Therapien und Fachärzten**

Bei einer Unterbringung nach § 33 SGB VIII erfolgt die Übernahme der Fahrkosten in Höhe von **0,20 EUR pro km**.

### **2.14.2. Fahrkosten des Jugendlichen für den täglichen Schulbesuch**

In diesen Fällen ist ein entsprechender Antrag beim Schulverwaltungs- und Kulturamt zu stellen.

### **2.14.3. Fahrkosten bei Beurlaubung**

Sofern im Hilfeplan festgelegt, erfolgt die Übernahme der Fahrkosten zu Verwandten oder Bekannten in der Regel für 2 Fahrten pro Monat. Hier ist die günstigste Fahrkarte (öffentliche Verkehrsmittel) zu wählen.

Sofern der begründete Einsatz eines PKW erfolgt, werden pro Kilometer 0,20 EUR vergütet.

### **2.14.4. Fahrkosten der Eltern(-teile)**

Fahrkosten die den Eltern entstehen, bei der Wahrnehmung des Umganges bzw. bei der Anwesenheit bei Hilfeplangesprächen, werden **nicht** übernommen.

Bei der Kostenbeitragsberechnung sind in die Tabellen der Kostenbeitragsberechnung Pauschalen für die Umgangskontakte einschließlich Fahrkosten eingearbeitet, so dass es den kostenbeitragspflichtigen Eltern zumutbar ist, trotz Kostenbeitrag, für die Fahrkosten selbst aufzukommen.

Beziehen die Eltern bzw. ein Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, kann beim dortigen Leistungsträger ein Antrag auf Fahrkostenübernahme gestellt werden.

## **3. Krankenhilfe**

### 3.1. Versicherungsschutz

Vorrangig ist das Kind- oder der Jugendliche über die Eltern zu versichern.

Besteht in Ausnahmefällen kein Versicherungsschutz, so erfolgt eine freiwillige Versicherung und die Kosten werden übernommen.

Bei Leistungsberechtigten, die nach § 19 SGB VIII untergebracht sind, ist besonders auf den Versicherungsschutz zu achten. Hat z. B. ein Leistungsberechtigter vorher Leistungen nach dem SGB II erhalten und wird jetzt nach § 19 SGB VIII untergebracht, dann besteht zunächst kein Versicherungsschutz, da dieser über die SGB II Leistungen abgedeckt war.

In diesem Fall ist ein Versicherungsschutz über die Eltern des Leistungsberechtigten anzustreben.

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche werden nicht nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet, sondern es werden durch das Jugendamt Krankenbehandlungsscheine ausgestellt. Die Meldung in der Pflegeversicherung erfolgt separat durch das Jugendamt.

### 3.2. Zuzahlungen und Eigenanteile

Notwendige Zuzahlungen und Eigenanteile für Kinder und Jugendliche werden übernommen.

Bei Zuzahlungen und Eigenanteilen für junge Volljährige ist vorher ein Antrag zu stellen.

### 3.3. Brille

Für die Anschaffung oder Reparatur einer Brille werden **keine** Kosten übernommen, da es für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre eine Brille zum Nulltarif bei z. B. Fielmann gibt.

Für Leistungsberechtigte, die nicht versichert sind (UMA) und junge Volljährige, erfolgt die Übernahme der Kosten bis **maximal 30,00 EUR** pro Jahr.

### 3.4. Kieferorthopädische Behandlungen

Der Eigenanteil in Höhe von 20 % bzw. 10 % wird übernommen. Voraussetzung hierfür ist der (von der Krankenkasse bestätigte) Behandlungsplan.

### 3.5. Empfängnisverhütende Mittel

Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.

## Zusammenfassung

Art der Beihilfe/Zuschuss	bei Unterbringung in einer stationären <u>Jugendhilfeeinrichtung</u> im Landkreis Stendal	Betrag	bei Unterbringung in einer <u>Pflegefamilie</u> im Landkreis Stendal	Betrag
Erstausstattungs- und Ergänzungsbeihilfe	- Grundausrüstung des Kindes / Jugendlichen	bis zu 200,- €	- Erstausrüstung	bis zu 600,- €
			- Ausstattungsergänzung	bis zu 250,- €
			- Grundausrüstung des Kindes / Jugendlichen	bis zu 200,- €
Kosten für Unterbringung in Kita / Hort	- monatlicher Kostenbeitrag - Essengeld	in voller Höhe keine Übernahme	- monatlicher Kostenbeitrag - Essengeld	in voller Höhe keine Übernahme
Einschulung	- für Sachaufwendungen (Schulbedarf, Ranzen, o.ä.)	bis zu 75,- €	- für Sachaufwendungen (Schulbedarf, Ranzen, o.ä.)	bis zu 75,- €
Persönliche Anlässe	- Jugendweihe/Konfirmation/Taufe	bis zu 100,- €	- Jugendweihe/Konfirmation/Taufe	bis zu 100,- €
Trauerfall	- für Verwandte 1. Grades (Fahrkosten / Blumen)	bis zu 50,- €	- für Verwandte 1. Grades (Fahrkosten / Blumen)	bis zu 50,- €
mehrtägige Klassenfahrten / eintägige Schulausflüge	- tatsächliche Kosten	in voller Höhe	- tatsächliche Kosten	in voller Höhe
Urlaubs- und Ferienfahrten	keine Übernahme			
Schulbedarf	keine Übernahme			
Schülerferienticket	in tatsächlicher Höhe			
Freizeitaktivitäten	keine Übernahme			
Ausstattung bei Ausbildungsbeginn	- für Arbeitsbekleidung und erforderlichen -utensilien	bis zu 150,- €	- für Arbeitsbekleidung und erforderlichen -utensilien	bis zu 150,- €
Erstausstattung der Wohnung i. R. d. Verselbständigung für junge Volljährige	- für Mobiliar und Hausratutensilien (Grundausrüstung)	bis zu 600,- €	- für Mobiliar und Hausratutensilien (Grundausrüstung)	bis zu 600,- €
Art der Beihilfe/Zuschuss	bei Unterbringung in einer stationären <u>Jugendhilfeeinrichtung</u> im Landkreis Stendal	Betrag	bei Unterbringung in einer <u>Pflegefamilie</u> im Landkreis Stendal	Betrag

<b>Fahrtkosten</b>	- zu Therapien und Fachärzten	keine Übernahme	- zu Therapien und Fachärzten	0,20 € / km
	- des Jugendlichen zum täglichen Schulbesuch	keine Übernahme	- des Jugendlichen zum täglichen Schulbesuch	keine Übernahme
	- bei Beurlaubungen	i. d. R. für 2 Fahrten pro Monat	- bei Beurlaubungen	i. d. R. für 2 Fahrten pro Monat
	- der Eltern	keine Übernahme	- der Eltern	keine Übernahme
<b>Krankenhilfe</b>				
<b>Zuzahlungen und Eigenanteile</b>	- bei Notwendigkeit	in voller Höhe	- bei Notwendigkeit	in voller Höhe
<b>Brille</b>	- bei versicherten Leistungsberechtigten	keine Übernahme	- bei versicherten Leistungsberechtigten	keine Übernahme
	- bei Leistungsberechtigten, die nicht krankenversichert sind (UMA)	bis zu 30,- €	- bei Leistungsberechtigten, die nicht krankenversichert sind (UMA)	bis zu 30,- €
<b>KFO-Behandlungen</b>	- bei Vorlage des Behandlungsplanes	10 % bzw. 20 %	- bei Vorlage des Behandlungsplanes	10 % bzw. 20 %
<b>Empfängnisverhütende Mittel</b>	- nur bei ärztlich Verordnung und Ablehnung der Leistungspflicht durch die Krankenkasse	in voller Höhe	- nur bei ärztlich Verordnung und Ablehnung der Leistungspflicht durch die Krankenkasse	in voller Höhe